

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen mit Beschluss vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik und Stadtentwicklung zeichnet sich dadurch aus, dass sie zukunftsgerichtet ist und absehbare Entwicklungen in zu treffende Entscheidungen einbezieht.

Belastungen der künftigen Generationen durch Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung müssen verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Pattensen. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss verhindert und die bestehende Verschuldung abgebaut werden, um die Wiederherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungs- und Handlungsfähigkeit sicherzustellen. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Pattensen in Verantwortung für künftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1 Verschuldungsbremse

- (1) Der Gesamtergebnisplan darf ab 2020 einen maximalen Fehlbetrag in Höhe von drei Millionen Euro in Planung nicht überschreiten.
§ 111 Absatz 5 und 6 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) Ab dem Haushaltsjahr 2022 sinkt das planerische Defizit alle zwei Jahre um mindestens 500.000 Euro.
- (3) Der Rat verpflichtet sich, neue Aufgaben und finanzielle Belastungen nur zu begründen, wenn deren Finanzierung im Sinne der Absätze 1 und 2 gesichert ist.

§ 2 Generationenbeitrag

- (1) Zur Sicherstellung der Maßgaben des § 1 Absatz 1 und 2 wird der festgesetzte maximale Fehlbetrag über die Erhebung eines "Generationenbeitrages" herbeigeführt.
- (2) Der "Generationenbeitrag" wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben.
- (3) Überschüsse der Gesamtergebnisrechnung werden zum Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von § 1 Absatz 1 und 2 kann bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage abgewichen werden.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 1. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % sinken oder
 2. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahre um mehr als 10 % steigen und
 3. diese Ertragsrückgänge bzw. Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Pattensen nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Pattensen, den

Schumann
Bürgermeisterin